

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 20.06.1990 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Klingetal 1990“ und hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter der Registernummer VR94FF eingetragen.
2. Der Verein kürzt sich mit „TuS Klingetal“ ab.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Er pflegt u.a. das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen in zeitgemäßen Formen vielseitiger Leibesübungen zur Verwirklichung körper-kultureller, sportlicher und gymnastischer Interessen und Bedürfnisse der Menschen. Turnen und Sport sichern die Erziehung und Bildung für beide Geschlechter und aller Altersklassen. Breiten-, Spitzen- und Freizeitsport werden gleichwertig gefördert.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass einzelne namentlich benannte Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsentschädigung) gezahlt wird.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und unabhängig.
2. Die von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand beschlossenen Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine in der Haushaltsführung selbständige Abteilung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
den erwachsenen und den minderjährigen Mitgliedern.
Sie können
 - 1.a. ordentliche Mitglieder,
 - 1.b. außerordentliche Mitglieder oder
 - 1.c. Ehrenmitglieder sein.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ruhen, wenn sie mit ihren Beiträgen im Rückstand sind oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie ist abhängig von der Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen durch eine schriftliche Erklärung ablehnen. Dem Antragssteller steht das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Ablehnung des Aufnahmeantrages an den Vorstand zu richten. Die endgültige Entscheidung über die Beitrittserklärung trifft der Vorstand.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, mit dem Tod oder durch Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Satzung des Turn- und Sportvereins Klingetal 1990 e.V. Frankfurt (Oder)

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied alle Rechte auf das Vereinsvermögen.
3. Der Austritt ist zum 30.6 bzw. 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von der Kündigungsfrist zulassen.
4. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied
 - 1.a. gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder
 - 1.b. trotz wiederholter Mahnungen mit den Beiträgen bzw. sonstigen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand geraten ist.
5. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Mitglied mitzuteilen.
6. Gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Beschlusses gerechnet – an den Vorsitzenden zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
7. Bei Austritt oder Ausschluss endet die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages erst mit dem 30.6 bzw. 31.12. des Kalenderjahres.

§8 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Zur Förderung der Vereinszwecke und zur Deckung der Kosten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge und setzt Gebühren sowie Umlagen fest.
2. Die Höhe der Beiträge und der eventuell notwendigen Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand in einer Finanzordnung festgelegt.
4. Alles Weitere regelt eine Finanzordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
5. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§9 Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen

Der Vorstand ist befugt eine Ehrenordnung zu erlassen.

§10 Jugend des Vereins

Die Jugend des TuS Klingetal ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Vereins und ihrer gewählten Vertreter. Sie kann sich durch ihre Mitgliederversammlung eine Jugendordnung im Rahmen dieser Satzung geben.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen dieser Satzung. Sie entscheidet über die Verwendung ihr zufließender Mittel. Der Jugendwart¹ berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Arbeit und die finanzielle Abrechnung.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§12 Mitgliederversammlung

1. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
2. Die Einladung hat der Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder per E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse vorzunehmen.
3. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden – außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins – mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gelten die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer.

Satzung des Turn- und Sportvereins Klingetal 1990 e.V. Frankfurt (Oder)

6. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich, spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin, beim Vorsitzenden eingereicht sein. Später eingereichte Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und werden nur dann behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses befürwortet.
7. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollant zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung im Schaukasten im Eingang der Südhalle für mindestens 4 Wochen auszuhängen.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 9.a. Genehmigung des Haushaltsplans
 - 9.b. Entgegennahme des Jahresberichtes (= Tätigkeitsberichtes) des Vorstandes
 - 9.c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - 9.d. Entlastung des Vorstandes sowie des Kassenwartes und der einzelnen Kassenverantwortlichen
 - 9.e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 9.f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - 9.g. Wahl des Vorstandes
 - 9.h. Wahl der Kassenprüfer
 - 9.i. Beschluss, dass einzelnen namentlich zu benennenden Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt wird
 - 9.j. Festsetzung der Beiträge sowie Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 - 9.k. Festsetzung von Umlagen
 - 9.l. Gründung einer Abteilung

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
2. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen – ausgenommen Dringlichkeitsangelegenheiten – nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu einer Einberufung geführt haben.

Satzung des Turn- und Sportvereins Klingetal 1990 e.V. Frankfurt (Oder)

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 6 Wochen nach Feststellung stattzufinden. Es gelten im Weiteren die Regelungen aus § 12 Nr. 2, 3, 4, 5, 7 und 8.

§14 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende,
 - sein Stellvertreter und
 - der Kassenwart.Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
2. Zusätzlich können gewählt werden:
 - der Jugendwart,
 - der Protokollant.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Bei Vakanz eines Vorstandspostens ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung ein und leitet diese. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Ergebnisse der Ausschüsse.
8. Der Vorstand kann sich zur Aufgabenerfüllung hauptamtlicher Kräfte bedienen, wenn dies erforderlich ist. Sofern ein Geschäftsführer eingesetzt wird, arbeitet dieser ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 2 Nr. 3 beschließen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§15 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Ausschüsse dürfen aus nicht mehr als fünf Mitgliedern bestehen.
2. Die Ausschüsse nehmen ihren Aufgabenbereich selbständig wahr, sind aber dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie haben die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten. Etwaige Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und dem Vorstand zur Bestätigung bzw. Zustimmung vorzulegen.
3. Die Tätigkeit der Ausschüsse endet mit Erledigung ihres jeweiligen Auftrages oder mit der Wahlperiode des Vorstandes.

§16 Kassenprüfer, Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, dem Vorstand einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen, über den sie in der Mitgliederversammlung mündlich berichten. Wesentliche Mängel sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
3. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Bank- und Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der einzelnen Kassenverantwortlichen.

§17 Haftung

1. Für Schäden oder Verluste, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung gedeckt ist.
2. Er haftet nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§18 Satzungsänderung

Satzung des Turn- und Sportvereins Klingetal 1990 e.V. Frankfurt (Oder)

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Anträge von Mitgliedern zur Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten. Über sie wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung entschieden.
3. Anträge zur Satzungsänderung müssen auf der Tagesordnung stehen. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die beantragte Änderung textlich bekanntzumachen. Ein Dringlichkeitsantrag zur Satzungsänderung ist unzulässig.
4. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind nach Zustimmung durch den Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen. Jede Änderung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten Zwecke betreffen, sind gegenüber der zuständigen Finanzbehörde anzeige- und genehmigungspflichtig.

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Auflösung ist beschlossen, wenn drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder sich dafür entscheiden.
3. Falls die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, Stellvertreter und Kassenwart die Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den geltenden Rechtsvorschriften.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Frankfurt (Oder), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht anzuzeigen.

§20 Schlussbestimmungen

Satzung des Turn- und Sportvereins Klingetal 1990 e.V. Frankfurt (Oder)

1. Soweit in dieser Satzung keine weiteren Bestimmungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 23.10.2012 beschlossen.

Frankfurt (Oder), den 30.10.2012

Kirstin Lehmann
(Vorsitzende)

Christina Wagner
(Geschäftsführerin)

Die Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 04.09.2015 beschlossen.

Frankfurt (Oder), den 04.09.2015

Kirstin Lehmann
(Vorsitzende)

Axel Bialas
(Stellvertreter)